

Jugendordnung der Jugendabteilung des

TV Wiedenest-Pernze 08 e.V.



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TV Wiedenest-Pernze 08 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter. Die Jugendabteilung des TV Wiedenest-Pernze führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendabteilung bietet den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Aufgaben der Jugendabteilung des TV Wiedenest-Pernze sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a.) Ausbildung in den einzelnen Sportarten - Durchführung von Wettkämpfen.
- b.) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen usw.
- c.) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. Spielfeste o. Ä.).
- d.) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- e.) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
- f.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TV Wiedenest-Pernze sind:

die Vereinsjugendversammlung
der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

- a.) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt auf Beschluss des Jugendausschusses, oder innerhalb von 4 Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag, bei einer Ladungsfrist von sieben Tagen, von mindestens 1/4 der jugendlichen Mitglieder.
- b.) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.
- c.) Die Einladung zu einem Jugendausschuss erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses oder einen seiner Vertreter mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- d.) Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.:
 - 1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen.
 - 3. Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel.
 - 4. Entlastung des Jugendausschusses.
 - 5. Wahl des Jugendausschusses.
 - 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- e.) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder bei dessen Verhinderung ein von ihm zu benennendes Mitglied des Jugendausschusses leitet die Jugendversammlung.
- f.) Zur Beschlussfassung der Jugendversammlungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen jugendlichen Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die ordnungsgemäße Einladung laut Jugendordnung.
- g.) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h.) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- i.) Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und von einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält von der Niederschrift eine Kopie.

§ 5 Jugendausschuss

- a.) Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sollte die Besetzung dieses Amtes mit einer volljährigen Person nicht möglich sein, kann kommissarisch eine jüngere Person eingesetzt werden. In diesem Fall muss jeder Beschluss vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.
2. dessen Stellvertreter
3. zwei Jugendvertretern die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind
4. mindestens zwei Beisitzern

- b.) Die Amtszeit dauert 2 Jahre.
- c.) Der Jugendausschuss wird von der ordentlichen Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- d.) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsvorstand.
- e.) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Er führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung.
- f.) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.
- g.) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- h.) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.
Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des TV Wiedenest-Pernze am __. Dezember 2007 erlassen und von der Mitgliederversammlung am __. Januar 2008 bestätigt.

Wiedenest-Pernze, den __. Januar 2008

Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

Stellvertretender Vorsitzender des
Vereinsjugendausschusses

Vereinsvorsitzender

Stellvertretender Vereinsvorsitzender

Geschäftsführer